

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 12

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tion) folgend, sich mit 23 Jahren in die erste Reihe der Militärschriftsteller stellt, als Freiwilliger das Lager von Boulogne mitmacht, zu der Einnahme von Ulm und der Gefangennahme der österreichischen Armee wesentlich beitrug, Frankreich bei vielen Gelegenheiten hervorragende Dienste leistete, so bei Jena, bei Eylau, an der Beresina und bei Bautzen und dafür nur mit Demüthigung und Schimpf belohnt wurde; welcher dessen ungeachtet nicht von Ekel gegen Ausübung einer so dornenvollen Kunst erfüllt wurde und obgleich er sich mit seinem Ruf als Militärschriftsteller hätte begnügen können, in russische Kriegsdienste tritt, im Kriege gegen seine alten Waffenbrüder sichts, gleichwohl seine Funktionen von dem gleich hohen Gesichtspunkt aus erfüllt, da die gleichen Schwierigkeiten (conflicts) findet, die gleichen Plackereien von neuen Eifersüchtigen erleidet und selbst von schlecht unterrichteten Landsleuten mit Geringschätzung behandelt wird und gleichwohl dem Einen und Andern Dienste erweist, so oft er dazu Gelegenheit findet!“

Es wird gezeigt, dass Jomini in Leipzig, in Weimar und Frankfurt der Schweiz gute Dienste geleistet habe. Stets sei er Schweizer geblieben und dieses habe man ihm übel genommen.

Jomini sei allerdings nie in die Lage gekommen, eine Armee zu kommandiren, aber als Generalstabschef und Rathgeber habe er grosse Operationen geleitet. Auf die Rolle eines Soufleurs in der fürchterlichen Tragödie des Kaiserreichs beschränkt, seien die gemachten Fehler ihm, das Lob für Erfolge Andern zugeschrieben worden.

Hier möge uns gestattet sein, zu bemerken, es ist dieses das Loos der Generalstabschefs aller Armeen. Die Erfolge werden ihren Vorgesetzten, die Fehler ihnen zugeschrieben.

Es ist nicht der Schweizer, sondern der Generalstabsoffizier, welcher überdies das Unglück hat, seine Vorgesetzten und die Kameraden des Korps geistig weit zu überragen, welcher verfolgt wird. Das Leben des Generals Jomini gibt das beste Bild von den Leiden eines Generalstabsoffiziers.

Ohne nachträglich den Propheten spielen zu wollen, lässt sich doch mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, dass Jomini als Truppenkommandant mit der Zeit entweder den Marschallstab erhalten hätte oder wie andere selbständige Charaktere ganz bei Seite gestellt worden wäre.

In der Schlacht von Bautzen 1813 hat Jomini die wichtigsten Dienste geleistet; er hat eine Schlappe von der französischen Armee abgewendet und wenn sein Chef, der Marschall Ney, seinem Drängen nachgegeben hätte, würden die Allirten eine grosse Niederlage erlitten haben.

Die Belohnung dafür war ein Arrest und die Veröffentlichung der Strafe im Tagesbefehl. Dieses schlug dem Fass den Boden aus, wie man zu sagen pflegt.

Während des Waffenstillstandes, der bald nach der Schlacht abgeschlossen wurde, verliess Jomini (der schon bei früherem Anlass seine Entlassung verlangt, aber nicht erhalten hatte) das französische Heer, ging nach Prag und trat in russische Dienste.

Marschall Berthier, der Chef des Generalstabs, hatte seinen Zweck, Jomini los zu werden, erreicht, aber dadurch dem Kaiser, wie die Folge zeigte, furchtbaren Schaden zugefügt.

Ueber den Schritt Jominis kann man verschieden denken. Auf jeden Fall fallen zu seinen Gunsten in Betracht: er war nicht Franzose, hatte für Verdienste fortgesetzte Zurücksetzungen und Beleidigungen erdulden müssen, endlich ist sein früheres Entlassungsgesuch nicht angenommen worden. Mit Selbsthülfe antwortete er auf die ihm widerfahrene Beschimpfung. Im Dienst des eigenen Landes muss der Offizier sich sehr viel gefallen lassen, in dem eines fremden Staates hat dieses seine Grenzen.

Der Schritt Jominis lässt sich daher zwar nicht billigen, aber entschuldigen. Dieses unsere Ansicht. Ausführlicher behandelt Herr Oberst Lecomte den Gegenstand. Bei dieser Gelegenheit wird u. A. gesagt: „Was das von Jomini adoptirte Vaterland anbelangt, so war dieses weder Frankreich noch Russland, wohl aber einzig und allein die Militärwissenschaft und das Feld ihrer Anwendung. Diese Wissenschaft, die gleichzeitig Nachdenken und Thätigkeit erfordert und die einzig seinen Geist beschäftigte, konnte er nicht in der Schweiz pflegen.“

Anfangs hat es uns geschienen, Oberst Lecomte gehe in den Betrachtungen über das Wesen der Kriegskunst und die Verhältnisse des fremden Dienstes etwas zu weit, später haben wir erkannt, dass dieses für einen Biographen Jominis nothwendig war.

Aus der Vorrede zur zweiten Auflage erfahren wir, dass diese kurz nach dem Tode des Generals Jomini (am 22. März 1869 in Passy bei Paris) erschienen ist. Obgleich die erste Auflage gute Aufnahme, besonders durch die französische Presse gefunden, haben doch einige Bemerkungen und ins Einzelne gehende Studien einige Aenderungen nothwendig erscheinen lassen.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Militärpflichtersatzsteuer.) Herr Sektionschef Risch in Chur hat unter dem Titel „Militärpflichtersatz, Rekursentscheide und Weisungen der eidgenössischen Behörden von 1878 bis 1889“ ein Schriftchen herausgege-

ben, das eine vollständige und übersichtliche Zusammenstellung alles desjenigen Materials bildet, welches in Bezug auf das eidgenössische Militärsteuerwesen in den Gesetzesbänden und im „Bundesblatt“ zerstreut enthalten ist und oft auch von Kundigen im konkreten Falle nicht ohne Mühe gefunden wird.

— (Schweizerische Feldprediger.) Die Versammlung der Feldprediger, welche Montag den 17. Februar in Bern tagte, hat folgende Eingabe an das schweizerische Militärdepartement zu richten beschlossen:

1. Dem Militärdepartement wird der Dank ausgesprochen für die Einberufung der Feldprediger der III. und V. Division auf längere Zeitdauer während des letzten Truppenzusammenzuges. Es wird damit der Wunsch verbunden, es möchten die Feldprediger in Zukunft zu allen Uebungen im Regimentsverband einberufen werden. 2. Es möchte die Stellung des Feldpredigers genauer fixirt und ihm beim Ausmarsch und bei der Inspektion ein bestimmter Posten angewiesen werden. 3. Es möchte Bedacht genommen werden auf einheitliche Bekleidung und Ausrüstung der Feldprediger. 4. Es möchte Vorsorge getroffen werden für Instruktion der Feldprediger, namentlich auch der Lazarethprediger, im Sanitäts- und Samariterwesen. 5. Es möchte die Frage geprüft werden, ob nicht bei militärischen Beerdigungen der Feldprediger in Funktion zu treten habe.

An den Berathungen nahmen laut „Basler Nachr.“ auch einige ältere Herren Theil, welche in ernsten Zeiten aktiven Dienst geleistet haben und sich heute zum Theil im politischen Dienst der Eidgenossenschaft befinden.

— Wallis. (Dienstbüchlein.) Ein Bürger des Kantons Wallis, welcher im Dienstbüchlein seines zur Waffeninspektion verpflichteten Bruders, diese als geleistet eingetragen hat, ist wegen Fälschung von Bundesakten gemäss Art. 61 und 74 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 der kompetenten Behörde des Kantons Wallis zur Beurtheilung überwiesen worden.

Ausland.

Deutschland. (Eine Rede des Kaisers), welche dieser bei Gelegenheit eines Festmahls der Brandenburgischen Provinziallandtags-Abgeordneten hielt, entnehmen wir folgende Stelle: Mein Grossvater betrachtete seine Stellung als eine ihm von Gott gesetzte Aufgabe, der er sich mit Daransetzung aller Kräfte bis zum letzten Augenblick widmete. So wie er dachte, denke auch Ich und sehe in dem Mir überkommenen Volke und Lande ein von Gott Mir anvertrautes Pfund, welches — wie schon in der Bibel steht — zu mehren meine Aufgabe ist, und worüber Ich dereinst Rechenschaft abzugeben haben werde. Ich gedenke nach Kräften mit dem Pfunde so zu wirtschaften, dass ich noch manches Andere hoffentlich werde dazu legen können. Diejenigen, welche Mir dazu behülflich sein wollen, sind Mir von Herzen willkommen, wer sie auch seien; Diejenigen jedoch, welche sich Mir bei dieser Arbeit entgegenstellen, zerschmettere Ich.

Deutschland. (Von den Pappdeckelbaracken), die zur Aufnahme eines Bataillons in Forbach bestimmt, im Volksmunde Pappschachteln genannt werden, sind acht im Rohbau nahezu fertig; die übrigen vier werden in den nächsten Tagen aufgerichtet. Jede dieser Schachteln hat eine Länge von 32 m. und eine Breite von 7 m. Das Gerippe der Gebäude besteht aus Holz, während das Dach und die Wände aus Pappdeckelmasse angefertigt werden, welche steinhart und viel widerstandsfähiger ist als Holz. Der Raum zwischen den doppelten

Pappdeckelwänden ist unten mit Torfmull, oben mit Holzwohle ausgefüllt. Durch die damit hergestellte Isolirschrift soll das Innere der Baracken im Sommer gegen die Wärme, im Winter gegen die Kälte geschützt werden. Eine bereits begonnene Wasserleitung wird den Mannschaften vorzügliches Trinkwasser zuführen. Trotz des zierlichen Aussehens sind die Baracken so solide gearbeitet, dass sie nach dem Abzuge der Garnison, welche bekanntlich nur drei Jahre hier bleiben wird, als Arbeiterwohnungen Verwendung finden können. Die Arbeiten werden so beschleunigt, dass das Lager spätestens bis zum 28. März bezogen werden kann.

(Strassb. Post.)

Deutschland. (Ein Sommerkleid für die Offiziere) ist durch kaiserliche Verordnung für die Offiziere aller Waffen gestattet worden und zwar für die gymnastischen Uebungen, die Schwimmanstalt und den Dienst in der Kaserne. Dieses soll bestehen in Sommerrocken von weissem Leinen oder Drilllich; im gleichen Regiment aber von dem gleichen Stoff. Diese Röcke sind mit Gradabzeichen und abnehmbaren Metallknöpfen zu versehen. Der Schnitt ist der gleiche wie beim Waffenrock.

Deutschland. Spandau. (Vom Artilleriedepot. Versuchsstelle für Sprengstoffe.) Für das Artillerie-Depot werden zum 1. April eine grössere Anzahl von Zivilarbeitern eingestellt. In Zukunft sollen Mannschaften der Truppe nur zu solchen Arbeiten bei den Artillerie-Depots herangezogen werden, welche ihrer Art nach die Verwendung von Zivilarbeitern ausschliessen. — Auf dem Terrain der Pulverfabrik wird in einem gegenwärtig im Bau begriffenen Gebäude eine Versuchsstelle für Sprengstoffe errichtet. In derselben werden eine Anzahl Chemiker mit der Untersuchung der für die Fabrikation von Pulver und Munition erforderlichen Explosivstoffe beschäftigt. Seit längerer Zeit werden ähnliche Arbeiten schon in dem Laboratorium der Geschützgiesserei verrichtet.

(Anz. f. d. Havell.)

Oesterreich. (Der Pferdestand der k. und k. Armee.) Wir entnehmen, so schreibt die „Reichswehr“, den vom k. und k. Reichs-Kriegsministerium veröffentlichten statistischen Berichten über das Pferdewesen der k. und k. Armee folgende interessante Daten. Der gesammte Pferdestand im k. und k. Heere (exclusive der beiden Landwehren) bezifferte sich Ende des Jahres 1889 mit 55,610 Pferden. Im Laufe des Jahres 1889 selbst wurden 219 Pferde wegen unheilbaren, zumeist ansteckenden Krankheiten vertilgt, 360 Pferde sind an verschiedenen Krankheiten umgestanden, ausserdem wurden 5564 Pferde im normalen Wege als dienstuntauglich ausgemustert. Die Ende Dezember 1889 im Grundbuchsstande des Heeres verbliebenen 55,610 Stück Pferde vertheilen sich auf die verschiedenen Truppen in folgender Weise: Kavallerie mit 40,969 Pferden, die Artillerie mit 10,995, der Train mit 2657, die übrigen Truppen mit 989 Pferden.

Was die im Laufe des Jahres 1889 ausser Stand gebrachten Pferde anbelangt, vertheilen sich selbe nachstehend an die verschiedenen Truppenkörper: Bei der Kavallerie wurden 161 Pferde vertilgt, 256 Pferde sind umgestanden, 4019 Pferde wurden ausgemustert. Bei der Artillerie wurden 53 Pferde vertilgt, 78 Pferde sind umgestanden und 942 Pferde wurden ausgemustert. Bei der Traintruppe sind 19 Pferde umgestanden, 12 wurden vertilgt und 471 Pferde im Klassifikationswege ausgemustert.

Ueber das Alter der Pferde wird berichtet: Von den vorhandenen 55,610 Pferden waren 1674 im fünfzehnten, 1124 im sechzehnten, 645 im siebzehnten, 340 im